REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

509 Präs 118/26p

Der Oberste Gerichtshof erstattet durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie den Vizepräsidenten Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, den Senatspräsidenten Dr. Musger und die Hofräte MMag. Sloboda, Mag. Schober, Dr. Vollmaier und Mag. Böhm als weitere Mitglieder folgende

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung und die Exekutionsordnung geändert werden soll

(Anti-SLAPP-Richtlinie-Umsetzungsnovelle – ASRUN)

1. Zum Regelungsgegenstand

1.1. Die RICHTLINIE (EU) 2024/1069 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), im Folgenden kurz RL, definiert den Regelungsgegenstand in Art 1 RL klar dahin, dass sich die offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung richten. Die Richtlinie wendet sich gegen das Phänomen der „SLAPP“ (Strategic Lawsuit Against Public Participation).

1.2.Es ist nicht davon auszugehen, dass der Entwurf „offensichtlich unbegründete Klage“ auch abseits von Klagen gegen öffentliche Beteiligung regeln will. Dass es sich (nur) um zwei Formen (Anwendungsfälle) von SLAPPs handelt, ergibt sich im Entwurf aber nicht immer eindeutig. Zum Teil lassen die Formulierungen des Entwurfes es auch möglich erscheinen, dass

sich die „offensichtlich unbegründete Klage“ im Gegensatz zur „missbräuchlichen Klageerhebung gegen öffentliche Beteiligung“ nicht zwingend gegen öffentliche Beteiligung richten muss (siehe Entwurf des § 62a Abs 1 ZPO; § 239 Abs 3 Z 3 ZPO; Überschrift von §422 ZPO und dessen Abs 1; § 423 Abs 1 ZPO). An anderer Stelle bezieht sich der Entwurf (iSd RL) hingegen eindeutig (nur) auf die beiden Formen einer SLAPP (siehe den Entwurf zu § 92b JN, § 408 Abs 1 ZPO, § 408a ZPO und § 637 Abs 2 ZPO, §408 Z 4 EO und §506 Abs 2 EO). Spiegelbildlich könnte auch die Ergänzung im Entwurf des § 408 Abs 1 ZPO dahin missverstanden werden, dass sich die (bereits in der geltenden Fassung des §408 ZPO geregelte) mutwillige Prozessführung nunmehr auf öffentliche Beteiligung beziehen muss.

1.3.Es wird angeregt, die beiden alternativen Fälle einheitlich und sprachlich exakter zu regeln (wobei zwischen „Klage“ und „Klageerhebung“ nicht zwingend unterschieden werden müsste). Es könnte etwa dabei der Ausdruck „*offensichtlich unbegründete* oder *missbräuchliche Klagen* jeweils *gegen öffentliche Beteiligung*“ oder Ähnliches (zB schlicht „SLAPP“ [legaldefiniert in Art 4 des geplanten Gesetzes]) verwendet werden.

1.4.In diesem Zusammenhang wäre auch zu erwägen, die Möglichkeit eines Antrags auf Klagsabweisung nicht nur für den Fall der offensichtlich unbegründeten Klagen gegen öffentliche Beteiligung vorzusehen (§ 239 Abs 3 Z 1a ZPO), sondern (über Art 11 RL hinausgehend) auch auf den Fall der missbräuchlichen Klageerhebung gegen öffentliche Beteiligung anzuwenden. Damit würde der mit Abgrenzungsfragen der beiden Anwendungsfälle verbundene Aufwand relativiert werden. Wie noch ausgeführt wird, bietet der Entwurf jedoch keine konkreten Maßnahmen an, damit Klagen iSd Art 11 RL „nach angemessener Prüfung im frühestmöglichen Stadium“ abgewiesen werden können.

2. Ziel der frühzeitigen Abweisung

2.1. Die Erläuterungen weisen (Seite 6) darauf hin, dass durch den Entwurf des § 239 Abs 3 Z 1a ZPO die in Art 11 RL normierte „*early dismissa*l“ (frühzeitige Abweisung) umgesetzt werden soll. Die RL verlangt hier von den Mitgliedstaaten, dass diese die frühzeitige Abweisung „im Einklang mit dem nationalen Recht sicher stellen“. Der Entwurf sieht jedoch *keinerlei* (über das geltende Recht hinausgehende) verfahrensbeschleunigende Instrumente für das Prozessgericht vor, die eine verfahrenskonforme Abweisung einer SLAPP frühzeitig ermöglichen. Dass die Prozesshandlungen nach dem Entwurf des § 262 Abs 1 ZPO „mit der gebotenen Eile vorzunehmen sind“, mutet eher programmatisch an (vgl auch Entwurf des §62a Abs 2 ZPO).

2.2. Auszugehen ist davon, dass eine SLAPP vom Kläger naturgemäß nicht als solche gekennzeichnet wird. Gerade die in aller Regel anwaltlich vertretenen SLAPP-Kläger werden grundsätzlich auch in der Lage sein, ein ausreichend substantiiertes Vorbringen und zulässige Beweisanträge zu erstatten. Die Frage der Begründetheit kann in aller Regel erst nach Durchführung eines Beweisverfahrens im Rahmen der Urteilsfällung beurteilt werden. Das erkennt wohl auch der Entwurf, in dem etwa in § 262 ZPO vorgesehen ist, dass der Kläger nach einem „SLAPP-Antrag" des Beklagten (§ 239 Abs 3 Z 1a ZPO) sogar die Möglichkeit hat, weiteres Tatsachenvorbringung zur Begründetheit der Klage zu erstatten. Der Entwurf ordnet in § 423 ZPO auch ausdrücklich an, dass über offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche SLAPPs mit Urteil zu entscheiden ist (indem diese wohl abzuweisen sind). Neben der missbräuchlich erhobenen Klage ermöglicht selbst eine (ganz) offensichtliche Unbegründetheit der Klage nach geltendem Recht, das der Entwurf hier nicht verändern will, keine „*a limine-Abweisung*", sondern erfordert (wie bei unschlüssigen Klagen) eine mündliche Verhandlung, für die §§ 182, 182a ZPO die richterliche Erörterung postulieren. Auch die Erläuterungen zum Entwurf gehen davon aus (vgl Seite 7), dass trotz der offensichtlichen Unbegründetheit das Gericht eine solche zunächst „*noch nicht festzustellen vermag.*" Sogar dem Beklagten wird es nach Ansicht der Erläuterungen (Seite 6) „*oftmals nicht möglich sein…, die offensichtliche Unbegründetheit hinreichend aufzuzeigen*".

2.3. In aller Regel wird daher eine (oft umfangreiche) Beweisaufnahme erforderlich sein, um beurteilen zu können, ob eine SLAPP überhaupt vorliegt, sodass mangels korrespondierender Normen zur Verfahrensbeschleunigung zu hinterfragen ist, wie mit dem Entwurf (insb mit § 239 Abs 3 Z 1a und § 262 ZPO) tatsächlich sichergestellt sein soll, dass SLAPPs frühzeitig abgewiesen werden können (Art 11 RL).

3. Zur Höhe der Geldstrafe

Der Entwurf sieht in § 423 Abs 1 und Abs 2 ZPO als Sanktion gegen das Einbringen einer SLAPP das Verhängen einer Geldstrafe (offenbar starr) in der Höhe des Dreifachen des Streitwerts vor. Zum einen stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer fixen Vorgabe (vgl etwa § 220 ZPO und § 359 EO, wonach nur eine Höchstgrenze für Geldstrafen vorgegeben ist). Zum anderen steht § 423 Abs 2 ZPO in Spannung zur in § 239 Abs 3 Z1a ZPO vorgesehenen Möglichkeit der teilweise Klagsabweisung einer Klage als SLAPP. Eine Klarstellung zur Höhe der Geldstrafe bei nur teilweiser Klagsabweisung wäre zielführend.

4. Vorläufige und sichernde Maßnahmen

Art 2 RL sieht ausdrücklich vor, dass die RL auch für „vorläufige und sichernde Maßnahmen“ gilt (vgl auch die Erwägungsgründe 19 und 33). Im Entwurf ist jedoch keine Regelung (auch kein Verweis) in den Bestimmungen (der Exekutionsordnung) über einstweilige Verfügungen enthalten, obwohl solche auch ohne Hauptverfahren denkbar sind.

5. Binnensachverhalte und finanzielle Auswirkungen

5.1. Der Umstand, dass der Inhalt der Richtlinie („überschießend“) auch für Fälle mit nicht grenzüberschreitendem Bezug gelten soll, ist eine rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers. Die Erläuterungen erklären auf Seite 3 die Einbeziehung von Binnenfällen damit, dass die Umsetzung des eigentlichen (= grenzüberschreitenden) Inhalts der RL zu „*nahezu totem Recht führen würde*“. In diesem Zusammenhang erscheint es aber nicht nachvollziehbar, dass die Maßnahme laut der WFA (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung) des BMJ „*keine finanziellen Auswirkungen*“ zur Folge haben soll.

5.2. Durch die Schaffung eines neuen Aktiv-Gerichtsstands (verbunden mit Entscheidungen über entsprechende Klagen), die Einräumung von zahlreichen Verfahrensrechten des Beklagten einer SLAPP (Sicherheitsleistung nach § 62a ZPO des Entwurfes, Unterstützung nach § 73c des Entwurfs), die vorgesehenen Sanktionen (Zuspruch eines Entschädigungsbetrags, Urteilsveröffentlichung, Verhängung einer Geldstrafe) und die Ausdehnung von Versagungsgründen für die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels ist wegen des damit verbundenen Prüf- und Entscheidungsaufwandes des Gerichts mit einer deutlichen Mehrbelastung für die Gerichte zu rechnen. Die zur Abdeckung dieser Mehrbelastung erforderlichen Planstellen sind zweifellos mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

Oberster Gerichtshof
Wien, 6. November 2026
Dr. Kodek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG